

Anzeige

Mietaufhebung



Mieter fragen – Kurt Schindler, Vorsitzender des Mieterbundes Regensburg e.V. antwortet:



Herr D. S. aus Regensburg:

Mein Vermieter möchte in unserem Mietshaus umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb meiner Wohnung durchführen. Mit der Modernisierung selbst bin ich zwar einverstanden, aber gleichzeitig verlangt der Vermieter die Aufhebung des alten, 40 Jahre gültigen Mietvertrages, und dafür den Abschluss eines neuen Mietvertrages. Muss ich diesem Ansinnen Folge leisten?

Kurt Schindler, Vorsitzender des Mieterbundes Regensburg:

Nein. Es ist rechtlich weder geboten noch notwendig, dass wegen Modernisierungsmaßnahmen ein bestehender Mietvertrag aufgehoben und ein neuer abgeschlossen werden muss. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien vor, während und nach der Modernisie-

rung ergeben sich entweder aus dem bestehenden Mietvertrag oder aus dem Gesetz bzw. der Rechtsprechung. Mietaufhebungsvereinbarungen kommen nur in Betracht, wenn sie für beide Seiten sinnvoll sind. Eine gängige Anwendung dafür ist zum Beispiel eine Kündigung des Vermieters wegen Eigenbedarf. Hier hat der Vermieter häufig ein Interesse daran, schnell Planungssicherheit zu bekommen und möchte nicht die Kündigungsfrist und möglicherweise den unsicheren Ausgang eines Räumungsprozesses abwarten. Wenn der Mieter dem Vermieter im Rahmen einer Mietaufhebungsvereinbarung entgegenkommt, kann er im Gegenzug eine Aufwandsentschädigung oder die Freistellung von Schönheitsreparaturen verlangen.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: www.mieterbund-regensburg.de
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund